

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 102

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

28. April 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 102/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 102/02	Verzeichnis der Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln 1.3.2006 bis 31.3.2006 (<i>Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates</i>)	2
2006/C 102/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4218 — Investcorp/Orefi Participation) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2006/C 102/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4071 — Apollo/Akzo Nobel IAR) ⁽¹⁾	9
2006/C 102/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4193 — L'Oréal/The Body Shop) ⁽¹⁾	10
2006/C 102/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4155 — BNP Paribas/BNL) ⁽¹⁾	11
2006/C 102/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4161 — SEI/VWBN) ⁽¹⁾	11
2006/C 102/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4085 — Arcelor/OYAK/Erdemir) ⁽¹⁾	12
2006/C 102/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4190 — Autostrade/SIAS/Costanera) ⁽¹⁾	12

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

DE

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2006/C 102/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2006 — Spezifische Projekte auf dem Gebiet Verbraucherangelegenheiten	13
2006/C 102/11	Zweiter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 — Nummer des Aufrufs: AGRI GEN RES 2006	15



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. April 2006

(2006/C 102/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2414	SIT	Slowenischer Tolar	239,58
JPY	Japanischer Yen	142,71	SKK	Slowakische Krone	37,395
DKK	Dänische Krone	7,4602	TRY	Türkische Lira	1,648
GBP	Pfund Sterling	0,6958	AUD	Australischer Dollar	1,6546
SEK	Schwedische Krone	9,3328	CAD	Kanadischer Dollar	1,4043
CHF	Schweizer Franken	1,5814	HKD	Hongkong-Dollar	9,6267
ISK	Isländische Krone	93,03	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9751
NOK	Norwegische Krone	7,796	SGD	Singapur-Dollar	1,9702
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 173
CYP	Zypern-Pfund	0,5761	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,6833
CZK	Tschechische Krone	28,445	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9566
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,2901
HUF	Ungarischer Forint	265,38	IDR	Indonesische Rupiah	10 928,04
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5063
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	64,218
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,011
PLN	Polnischer Zloty	3,8737	THB	Thailändischer Baht	46,717
RON	Rumänischer Leu	3,475			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verzeichnis der Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln 1.3.2006 bis 31.3.2006

(Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾)

(2006/C 102/02)

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
29.3.2006	Myozyme	Alglucosidase alfa	Genzyme Europe B.V. Gooimeer 10 1411 DD Naarden Nederland	EU/1/06/333/001-003	Pulver für ein Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	A16AB07	31.3.2006

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.3.2006	Prometax	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/98/092/001-018	6.3.2006
8.3.2006	Litak	Lipomed GmbH Schönaugasse 11 D-79713 Bad Säckingen	EU/1/04/275/001-002	10.3.2006
9.3.2006	Kentera	Nicobrand Limited 189 Casteroe Road Coleraine Northern Ireland BT51 3 RP	EU/1/03/270/001-003	13.3.2006
13.3.2006	Cellcept	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City AL7 1TW United Kingdom	EU/1/96/005/001-006	15.3.2006
13.3.2006	Enbrel	Wyeth Europa Limited Huntercombe Lane South Taplow Maidenhead Berkshire SL6 0PH United Kingdom	EU/1/99/126/001-011	15.3.2006
15.3.2006	Angiox	The Medicines Company UK Ltd Suite B Park House 11 Milton Park Abingdon Oxfordshire OX14 4RS United Kingdom	EU/1/04/289/001-002	17.3.2006

(¹) ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
20.3.2006	CoAprovel	Sanofi Pharma Bristol-Myers Squibb SNC 174, avenue de France F-75013 Paris	EU/1/98/086/001-022	22.3.2006
20.3.2006	Karvezide	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG 141-149 Staines Road Hounslow TW3 3JA United Kingdom	EU/1/98/085/001-022	22.3.2006
20.3.2006	Glivec	Novartis Europharm Limited Wimblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/01/198/001-013	22.3.2006
20.3.2006	Zyprexa	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/96/022/016-017	22.3.2006
20.3.2006	Prialt	Elan Pharma International Ltd WIL House Shannon Business Park Shannon County Clare Ireland	EU/1/04/302/004	22.3.2006
20.3.2006	Lyrica	PFIZER Ltd Ramsgate Road Sandwich Kent CT 13 9NJ United Kingdom	EU/1/04/279/001-032	22.3.2006
20.3.2006	Mabthera	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City AL7 1TW United Kingdom	EU/1/98/067/001-002	22.3.2006
21.3.2006	NutropinAq	IPSEN Limited 190 Bath Road Slough Berkshire SL1 3XE United Kingdom	EU/1/00/164/003-005	23.3.2006
21.3.2006	Exubera	PFIZER Ltd Ramsgate Road Sandwich Kent CT 13 9NJ United Kingdom Aventis/Pfizer EEIG Ramsgate Road Sandwich Kent CT13 9NJ United Kingdom	EU/1/05/327/001-017	23.3.2006
22.3.2006	Kinzalmono	Bayer HealthCare AG D-51368 Leverkusen Bayer AG D-51368 Leverkusen	EU/1/98/091/001-014	24.3.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.3.2006	NeoSpect	CIS bio international Route Nationale 306 Saclay Boite Postale 32 F-91192 Gifsur-Yvette Amersham Health AS Nycoveien 1-2 P.O. Box 4220 Nydalen N-0401 Oslo	EU/1/00/154/001-002	24.3.2006
22.3.2006	Tarceva	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City AL7 1TW United Kingdom	EU/1/05/311/001-003	24.3.2006
22.3.2006	Kinzalkomb	Bayer HealthCare AG D-51368 Leverkusen Bayer AG D-51368 Leverkusen	EU/1/02/214/001-010	24.3.2006
22.3.2006	Pritor	Bayer HealthCare AG D-51368 Leverkusen Glaxo Group Ltd Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/98/089/001-019	24.3.2006
22.3.2006	PritorPlus	Bayer HealthCare AG D-51368 Leverkusen Glaxo Group Ltd Greenford Road Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom	EU/1/02/215/001-012	24.3.2006
22.3.2006	Levviax	Aventis Pharma S.A. 20, Avenue Raymond Aron F-92160 Antony	EU/1/01/192/001-005	24.3.2006
22.3.2006	Ketek	Aventis Pharma S.A. 20, Avenue Raymond Aron F-92160 Antony	EU/1/01/191/001-005	24.3.2006
22.3.2006	Avonex	Biogen Idec Ltd 5 Roxborough Way Foundation Park Maidenhead Berkshire SL6 3UD United Kingdom	EU/1/97/033/001-003	24.3.2006
23.3.2006	Cancidas	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/01/196/001-003	28.3.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.3.2006	Actos	Takeda Europe R&D Centre Ltd Arundel Great Court 2 Arundel Street London WC2R 3DA United Kingdom	EU/1/00/150/001-024	31.3.2006
29.3.2006	IntronA	Schering Plough Europe Rue de Stalle, 73/Stallestraat, 73 B-1180 Bruxelles/Brussel	EU/1/99/127/001-044	31.3.2006
29.3.2006	Parareg	Dompé Biotec S.p.A. Via San Martino, 12 I-20122 Milano	EU/1/04/293/001-012	31.3.2006
29.3.2006	Mimpara	Amgen Europe B.V. Minervum 7061 4817 ZK Breda Nederland	EU/1/04/292/001-012	31.3.2006
29.3.2006	Viraferon	Schering Plough Europe Rue de Stalle, 73/Stallestraat, 73 B-1180 Bruxelles/Brussel	EU/1/99/128/001-037	31.3.2006
29.3.2006	Glustin	Takeda Europe R&D Centre Ltd Arundel Great Court 2 Arundel Street London WC2R 3DA United Kingdom	EU/1/00/151/001-022	31.3.2006
29.3.2006	Ariclaim	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/04/283/001-007	31.3.2006
29.3.2006	Raptiva	Serono Europe Limited 56, Marsh Wall London E14 9TP United Kingdom	EU/1/04/291/001-002	5.4.2006
29.3.2006	Hepsera	Gilead Sciences International Limited Cambridge CB1 6GT United Kingdom	EU/1/03/251/001	31.3.2006
29.3.2006	Erbitux	Merck KGaA Frankfurter Straße 250 D-64293 Darmstadt	EU/1/04/281/001	31.3.2006
29.3.2006	Keppra	UCB S.A. Allée de la recherche, 60/Researchdreef, 60 B-1070 Bruxelles/Brussel	EU/1/00/146/030	31.3.2006
29.3.2006	Rebetol	Schering Plough Europe Rue de Stalle, 73/Stallestraat, 73 B-1180 Bruxelles/Brussel	EU/1/99/107/001-005	30.3.2006
29.3.2006	Protopy	Astellas Pharma GmbH Neumarkter Str. 61 D-81673 München	EU/1/02/202/001-006	31.3.2006
29.3.2006	Protopic	Astellas Pharma GmbH Neumarkter Str. 61 D-81673 München	EU/1/02/201/001-006	31.3.2006

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.3.2006	Aptivus	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/05/315/001	31.3.2006
29.3.2006	Bondenza	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 1TW United Kingdom	EU/1/03/266/005-006	31.3.2006
29.3.2006	Xeristar	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/04/297/001-007	31.3.2006
29.3.2006	YENTREVE	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/04/280/001-007	31.3.2006
29.3.2006	Prialt	Elan Pharma International Ltd WIL House Shannon Business Park Shannon County Clare Ireland	EU/1/04/302/001-004	3.4.2006
29.3.2006	NovoMix	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/00/142/004-005 EU/1/00/142/009-022	31.3.2006
29.3.2006	Cymbalta	Eli Lilly Nederland B.V. Grootslag 1-5 3991 RA Houten Nederland	EU/1/04/296/001-007	31.3.2006
29.3.2006	Pedea	Orphan Europe Immeuble «Le Guillaumet» F-92046 Paris La Défense	EU/1/04/284/001	31.3.2006
29.3.2006	Bonviva	Roche Registration Limited 6 Falcon Way Shire Park Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 1TW United Kingdom	EU/1/03/265/005-006	31.3.2006
29.3.2006	NovoRapid	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/99/119/001 EU/1/99/119/003 EU/1/99/119/005-014	31.3.2006
29.3.2006	InductOs	Wyeth Europa Ltd. Huntercombe Lane South Taplow Maidenhead Berkshire SL6 0PH United Kingdom	EU/1/02/226/001	31.3.2006
29.3.2006	Truvada	Gilead Sciences International Limited Granta Park Abington Cambridge CB1 6GT United Kingdom	EU/1/04/305/001	31.3.2006

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 38 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): Genehmigt**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
15.3.2006	Zubrin	Schering Plough Limited Schering Plough House Shire Park Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 1TW United Kingdom	EU/2/00/028/002-008	17.3.2006
21.3.2006	Porcilis Pesti	Intervet International B.V. Wim de Körverstraat 35 5831 AN Boxmeer Nederland	EU/2/99/016/001-006	23.3.2006
23.3.2006	METACAM	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/2/97/004/016-023	28.3.2006

Jeder Interessent erhält auf Anfrage den Beurteilungsbericht zu den betreffenden Arzneimitteln sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Arzneimittel-Agentur
7, Westferry Circus, Canary Wharf
London E14 4HB
United Kingdom

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4218 — Investcorp/Orefi Participation)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 102/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Investcorp Group („Investcorp“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die Kontrolle über die Gesamtheit von Orefi Participation („Orefi“, Frankreich) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Investcorp: internationales Finanzinstitut, das als Auftraggeber und Vermittler bei internationalen Investment-Transaktionen handelt,
- Orefi: Bezug und Vertrieb von industriell gefertigten Teilen für mechanische Übertragung, Automatisierung, Montage, maschinelle Ausrüstung und andere Sektoren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Bekanntmachung dargelegt ist, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4218 — Investcorp/Orefi Participation an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4071 — Apollo/Akzo Nobel IAR)

(2006/C 102/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 und infolge einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hexion Speciality Chemicals („Hexion“, USA), das der Appollo Group („Apollo Group“, USA) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Akzo Nobel's Tinten- und Klebstoffharzgeschäft („IAR“, Niederlande) durch Kauf von Anteilsrechten und von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo Group: Portfolioinvestitionen,
- Hexion: Reaktionsharze und andere Spezialchemikalien,
- IAR: Harze und verwandte Chemikalien für Tinten und andere Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4071 — Apollo/Akzo Nobel IAR, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4193 — L'Oréal/The Body Shop)**

(2006/C 102/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen L'Oréal SA („L'Oréal“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens The Body Shop International plc („The Body Shop“, Vereinigtes Königreich) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- L'Oréal: Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Kosmetika;
- The Body Shop: Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Kosmetika durch ein Netzwerk von Filialgeschäften mit der einheitlichen Markenbezeichnung „The Body Shop“.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4193 — L'Oréal/The Body Shop, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4155 — BNP Paribas/BNL)**

(2006/C 102/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4155. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4161 — SEI/VWBN)**

(2006/C 102/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4161. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4085 — Arcelor/OYAK/Erdemir)**

(2006/C 102/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4085. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4190 — Autostrade/SIAS/Costanera)**

(2006/C 102/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. April 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4190. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2006

Spezifische Projekte auf dem Gebiet Verbraucherangelegenheiten

(2006/C 102/10)

1. Zweck und Beschreibung

Dieser Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen gilt spezifischen Projekten zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 4 (Aktion 18) im Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007. Die Aufforderung ist unter Ziffer 4.2 sowie in Anhang 1 des Jahresarbeitsplans 2006 im Bereich der Verbraucherpolitik vorgesehen, außerdem sind dort die entsprechenden Haushaltsmittel festgelegt.

Projekte müssen einen deutlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen Verbraucherpolitik leisten, deren Ziele im Beschlusse Nr. 20/2004/EG und in der verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 der Kommission⁽¹⁾ definiert sind.

2. Förderfähige Antragsteller

Für Projekte, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von höchstens 50 % beantragt wird: Finanzbeiträge für Projekte können juristischen Personen und Zusammenschlüssen von juristischen Personen, einschließlich geeigneter unabhängiger öffentlicher Einrichtungen und regionaler Verbraucherorganisationen, gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt. Neben der antragstellenden Einrichtung müssen an den Projekten als Partner mindestens 8 Verbraucherorganisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sein, davon drei mit Sitz in einem der neuen Mitgliedstaaten oder einem Beitrittsland.

Projekte, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von höchstens 75 % beantragt wird: Finanzbeiträge für Projekte können nur Verbraucherorganisationen gewährt werden, die in den neuen Mitgliedstaaten oder den Beitrittsländern registriert sind, von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt. Als Partner müssen mindestens drei Verbraucherorganisationen beteiligt sein, die in einem der für diesen Aufruf in Frage kommenden Länder ihren Sitz haben.

Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der nachstehenden Länder haben:

- den 25 Ländern der Europäischen Union, deren „neue Mitgliedstaaten“ sind: Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik und Slowenien;
- den EWR-Ländern: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- den Beitrittsländern: Bulgarien und Rumänien.

3. Haushaltsmittel und Projektdauer

Die für Kofinanzierung von Projekten zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf insgesamt 2,5 Mio. EUR.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/consumers/overview/cons_policy/index_en.htm

Grundsätzlich darf die Finanzhilfe der Gemeinschaft 50 % des Betrags der zuschussfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts nicht überschreiten. Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 20/2004/EG erlaubt jedoch bei bestimmten Projekten einen Gemeinschaftsbeitrag von bis zu 75 % für die Projektdurchführung; für den Zeitraum 2004-2007 schlägt die Kommission vor, Projekte bevorzugt zu berücksichtigen, an denen Verbraucherorganisationen aus den neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern beteiligt sind.

Die Dauer der Projekte sollte 36 Monate nicht überschreiten.

4. Einreichungsfrist

Anträge müssen der Kommission bis spätestens 30. Juni 2006 zugesandt werden.

5. Weitere Informationen

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare sind auf der nachstehenden Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/consumers/tenders/information/grants/projects_en.htm

Anträge müssen den Anforderungen in den vollständigen Unterlagen genügen und auf den vorgegebenen Formularen eingereicht werden.

Zweiter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 ⁽¹⁾

Nummer des Aufrufs: AGRI GEN RES 2006

(2006/C 102/11)

1. HINTERGRUND

Am 24. April 2004 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 ⁽¹⁾ über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft. In den Artikeln 5, 6 und 7 sowie in Anhang I dieser Verordnung sind die Aktionen festgelegt, die die Gemeinschaft finanzieren kann.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung und nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung verabschiedete die Kommission im Dezember 2004 ein Arbeitsprogramm ⁽²⁾ mit den Zielen, den allgemeinen Bestimmungen und den Arten der zu finanzierenden Aktionen.

Nach Maßgabe von Artikel 9 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung und nach Anhörung des Ausschusses fordert die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“ genannt) für die betreffenden Aktionen zur Einreichung von Anträgen im Bereich genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft auf. Die im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen (im Folgenden „Aufruf“ genannt) vorgelegten Aktionen könnten aus den Mitteln des Haushaltsplans 2006 finanziert werden.

2. ZIELE, GELTUNGSBEREICH DES GEMEINSCHAFTSPROGRAMMS UND FÖRDERFÄHIGE AKTIONEN

2.1. Ziele

Das Gemeinschaftsprogramm nach der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 hat folgende Hauptziele:

- Unterstützung bei der Gewährleistung und Verbesserung der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft in der Gemeinschaft;
- Ergänzung und Förderung auf Gemeinschaftsebene der bereits in den Mitgliedstaaten laufenden Arbeiten in den Bereichen Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
- Intensivierung der Koordinierung internationaler Vorhaben im Bereich genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft.

2.2. Geltungsbereich

Gemäß Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates gilt das Gemeinschaftsprogramm für genetische Ressourcen pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Ursprungs, die einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für die Landwirtschaft haben und derzeit im Gebiet der Gemeinschaft vorkommen.

2.3. Aktionen

Im Rahmen dieses Aufrufs kann die Kommission zur Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms drei Arten von Aktionen fördern:

- gezielte Aktionen zur Förderung der Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission C(2004) 5355 vom 28.12.2004.

- konzertierte Aktionen mit dem Ziel, die gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Koordinierung der in den Mitgliedstaaten (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) eingeleiteten Einzelaktionen zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft hauptsächlich durch die Ausrichtung von Seminaren und die Ausarbeitung von Berichten;
- flankierende Maßnahmen, darunter Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen.

Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms kofinanzierten Aktionen haben gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates eine Laufzeit von maximal vier Jahren.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

3.1. Wie ist ein Vorschlag auszuarbeiten?

Vor der Antragstellung sollten die Antragsteller sorgfältig diesen Aufruf, die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates, das Arbeitsprogramm, den Leitfaden für Antragsteller und hier insbesondere die Beteiligungsregeln sowie alle anderen einschlägigen, von der Webseite der Kommission abrufbaren Unterlagen lesen:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/envir/biodiv/genres/call_en.htm

Die Antragsteller haben die im Leitfaden für Antragsteller niedergelegten Beteiligungsregeln sowie die Bedingungen dieses Aufrufs einzuhalten.

Die Antragsteller haben folgende Unterlagen zu erstellen und einzureichen:

- ein Papierausdruck ihrer vollständigen Bewerbung zusammen mit den vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder, bei natürlichen Personen, vom Antragsteller unterzeichneten Belegen. Zu diesen Unterlagen gehören auch ein Bewerbungsschreiben und die Haushaltsformulare, die ebenfalls vom oben genannten bevollmächtigten Vertreter oder dem Antragsteller unterzeichnet sein müssen. Die Antragsteller haben dafür zu sorgen, dass bei Vorschlägen, an denen mehrere Partner mitwirken, auch alle Partner die einschlägigen Unterlagen unterzeichnen;
- eine elektronische Fassung ihres Antrags auf CD-ROM, kompatibel mit Windows XP ⁽¹⁾.

Die Vorschläge sind in einer Amtssprache der Europäischen Union einzureichen. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, den Vorschlag in englischer Sprache abzufassen und einzureichen, um die Bewertung durch eine internationale Gruppe unabhängiger Sachverständiger zu erleichtern.

3.2. Wann und an wen sind die Vorschläge zu senden?

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die aus dem Papierausdruck und der CD-Rom bestehenden Vorschläge für gezielte, konzertierte und flankierende Aktionen vom Antragsteller bis spätestens 30. Juni 2006 an die Kommission geschickt werden.

Die Vorschläge sind per Einschreiben mit Rückschein (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
GD AGRI
AGRI RES GEN 2006
z. Hd. Herrn Leo Maier
Rue de Genève 1
B-1049 Brüssel

Nach dem oben genannten Datum abgeschickte Vorschläge oder an eine andere als die oben angegebene Anschrift gesandte Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Einsendungen per E-Mail oder Fax sind nicht zulässig.

⁽¹⁾ Die Anträge für Aktionen sind entweder in PDF-Format („portable document format“, Version 3 oder höher, mit eingebetteten Schriftarten) oder im RTF-Format („rich text format“) einzureichen.

Vorschläge, die bis zu dem oben genannten Stichtag abgesandt wurden, bei der Kommission jedoch nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf der Frist (also bis zum 15. Juli 2006) eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Post gilt als eingegangen an dem Tag, an dem sie von der Kommission offiziell registriert wird. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um diese Frist einzuhalten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 178 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden ausschließlich auf Papier (d. h. ohne die CD-ROM) eingereichte oder unvollständige Vorschläge im Rahmen des vorliegenden Aufrufs nicht berücksichtigt.

Gehen mehrere Fassungen eines Vorschlags ein, prüft die Kommission die letzte vor Fristablauf eingegangene Fassung.

3.3. Verfahren und Zeitplan der Kommission für die Bearbeitung der Vorschläge

Der Bewertungsprozess läuft wie im Leitfaden für Antragsteller beschrieben folgendermaßen ab:

Die Kommission prüft zunächst, ob die Vorschläge den im Leitfaden für Antragsteller und im Leitfaden für Bewerber angegebenen Förderfähigkeitskriterien entsprechen.

Bei den Förderfähigkeitskriterien geht es um die ordnungsgemäße und vollständige Einreichung des Vorschlags (wie Eingang des Vorschlags bei der Kommission innerhalb der im Aufruf festgelegten Frist und Vollständigkeit der Belege). Des Weiteren werden Antragsteller, die sich in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (!) genannten Situation befinden, vom Verfahren ausgeschlossen.

Die mit dem Vorschlag einzureichenden Belege einschließlich der Belege zum Nachweis der Einhaltung der Artikel 93 und 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 sind in Anhang I dieses Aufrufs aufgeführt.

Die Vorschläge für die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zu finanzierenden Aktionen werden gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 nach einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt.

Die für diese Bewertung herangezogenen Auswahl- und Zuschlagskriterien sind in Anhang II dieses Aufrufs sowie im Leitfaden für Antragsteller und im Leitfaden für Bewerber aufgeführt.

Die Liste der Begünstigten sowie die Beträge der jeweils gewährten Zuschüsse dürften Ende 2006 feststehen.

Wird der beantragte Zuschuss gewährt, so wird der Begünstigte aufgefordert, mit der Kommission eine auf Euro lautende Zuschussvereinbarung zu unterzeichnen, in der die Bedingungen und der Zuschussbetrag festgelegt sind.

Die ausgewählten Aktionen werden vermutlich Anfang bis Mitte 2007 anlaufen. Der Startzeitpunkt der Aktionen wird in der Zuschussvereinbarung festgelegt.

Wird der beantragte Zuschuss nicht gewährt, wird der Antragsteller hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt; das Schreiben gibt auch Auskunft über die Gründe für die Ablehnung des Vorschlags.

4. FINANZIERUNG

Zuschussfähige Kosten sind im Leitfaden für Antragsteller und in der Zuschussvereinbarung definiert (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen). Der Beitrag der Gemeinschaft zu gezielten Aktionen überschreitet auf keinen Fall 50 % aller zuschussfähigen Kosten. Bei konzertierten Aktionen und flankierenden Maßnahmen beträgt dieser Höchstsatz 80 %.

(!) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Für Aktionen, die im Rahmen dieses Aufrufs Zuschüsse erhalten, sind keine Vorschusszahlungen vorgesehen. Sachleistungen sind keine zuschussfähigen Kosten.

Mit der Auswahl eines Vorschlags verpflichtet sich die Kommission nicht zur Gewährung des vollen vom Antragsteller beantragten Betrags. Der Zuschuss übersteigt auf keinen Fall den beantragten Betrag.

Im Haushaltsplan 2006 sind für Zuschüsse 3,82 Mio. EUR angesetzt. In einer späteren Phase können die Haushaltsbehörden eine Erhöhung von bis zu 2,0 Mio. EUR gewähren. Für gezielte, konzertierte und flankierende Aktionen sind jeweils folgende indikative Prozentsätze vorgesehen:

Art der Maßnahme	EU-Beitrag in % der verfügbaren Mittel
Gezielte Aktion	81 %
Konzertierte Aktion	10 %
Flankierende Aktion	9 %

ANHANG I

FÜR DIE EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- 1) Für Antragsteller: das vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller unterzeichnete Bewerbungsschreiben.
- 2) Für Antragsteller und Partner: die ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulare (alle in den Anhängen 1, 2 und 3 des Leitfadens für Antragsteller genannten Formulare und Dokumente).
- 3) Für Antragsteller und Partner: Die Finanzierungsverpflichtungserklärungen müssen datiert und vom bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers/der Partnerorganisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller bzw. Partner unterzeichnet sein.
- 4) Für andere Geldgeber (ausgenommen Antragsteller und Partner): Nachweis dieser Beiträge (hier muss zumindest eine offizielle Bescheinigung jedes der voraussichtlichen Geldgeber mit Angabe des Titels der Aktion und des beizutragenden Beitrags vorgelegt werden).
- 5) Für Antragsteller: das ausgefüllte und datierte Formular mit Angaben zur Bankverbindung und das Formular mit Angaben zur Rechtspersönlichkeit des Antragstellers, die vom bevollmächtigten Vertreter der den Vorschlag einreichenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller und ggf. den Partnern unterzeichnet sein müssen.
- 6) Für Antragsteller und Partner: eine Kopie der Satzung und des letzten Gesamtberichts sowie ggf. des Organigramms und der Geschäftsordnung, wenn diese in der Satzung erwähnt werden.
- 7) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften): Vom bevollmächtigten Vertreter der den Vorschlag einreichenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller datierte und unterzeichnete sowie entsprechend dem im Leitfaden für Antragsteller vorgegebenen Muster abgefasste ehrenwörtliche Erklärung darüber,
 - a) dass der Antragsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Er steht nicht in Konkurs, in Liquidation oder einem gerichtlichen Vergleichsverfahren, hat seine gewerbliche Tätigkeiten nicht eingestellt und befindet sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens auch nicht in einer vergleichbaren Lage;
 - er wurde nicht durch ein rechtskräftiges Urteil aus Gründen bestraft, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
 - er hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - er ist seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragerfüllung nachgekommen;
 - er wurde nicht wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung rechtskräftig verurteilt;
 - er hat sich im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt keiner schweren Vertragsverletzungen wegen nachweislicher Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten schuldig gemacht;
 - b) dass der Antragsteller seine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat;
 - c) dass der Antragsteller seine Steuern und sonstigen Abgaben an die Steuerbehörden des Landes gezahlt hat, in dem er niedergelassen ist;
 - d) dass der Antragsteller nicht in Konkurs, Liquidation, einem gerichtlichen Vergleichsverfahren oder im Gesamtvergleich mit Gläubigern steht.
- 8) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften): b) Auszug neueren Datums aus dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vorgesehenen Handelsregister;
- 9) Für Antragsteller und Partner: datiertes und unterzeichnetes Formular zu Interessenkonflikten entsprechend dem Muster im Leitfaden für Antragsteller.
- 10) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften) und Partner (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften): Bilanzen und Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, für die der Buchungsabschluss erfolgt ist.
- 11) Für Antragsteller (mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Körperschaften), die einen Zuschuss von 300 000 EUR oder mehr beantragen: Bericht über eine externe Rechnungsprüfung, erstellt von dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der den Rechnungsabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs bescheinigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers bewertet.
- 12) Für Antragsteller und Partner: Lebensläufe der Mitarbeiter, die die vorgeschlagene Aktion durchführen sollen.
- 13) Für Antragsteller und Partner: Referenzen von Auftraggebern anderer, im relevanten Bereich bereits durchgeführter Aktionen.

ANHANG II

1. Auswahlkriterien:

- Technische Leistungsfähigkeit:
Antragsteller und Partner müssen nachweisen, dass
 - sie über die notwendigen fachlichen Befähigungen verfügen, die für die vorgeschlagene Aktion von unmittelbarer Bedeutung sind;
 - sie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Bearbeitung des/der vorgeschlagenen Themas/Themen haben.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit:
Antragsteller und Partner müssen nachweisen, dass
 - sie, gestützt auf die Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, über ausreichende Zahlungsfähigkeit verfügen, um ihrer Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme nachzukommen und zu ihrer Finanzierung beizutragen.
- Einhaltung des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsprogramms, wie er in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates beschrieben ist.
- Wie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates ausgeführt, müssen die in den Vorschlag einbezogenen genetischen Ressourcen derzeit auf dem Gebiet der Gemeinschaft vorkommen.

2. Zuschlagskriterien:

Förderfähige Vorschläge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Relevanz der Aktion für die Ziele des Gemeinschaftsprogramms;
 2. fachliche Qualität der vorgeschlagenen Arbeiten;
 3. Qualität des Managements der Aktion;
 4. europäischer Mehrwert und potenzielle Auswirkungen der Aktion;
 5. Qualität der Koordinierung zwischen dem Antragsteller und den Partnern;
 6. Mobilisierung von Ressourcen für die Aktion.
-